

21.10.92

A - G - U

10 Seiten

Gesetzesantrag

des Landes Thüringen

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für das Inverkehrbringen und die Anwendung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf die Jahre 1994 und 1996 ausgedehnt werden.

Voraussetzung ist, daß die betreffenden Pflanzenschutzmittel denen entsprechen, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind.

Damit wird gewährleistet, daß das Niveau hinsichtlich des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes nicht beeinträchtigt wird.

Das nach dem 1. Januar 1993 aufgrund des Einigungsvertrages eintretende Handels- und Anwendungsverbot stellt für die von diesem Gesetz betroffenen Pflanzenschutzmittel eine Übermaßregelung dar.

B. Lösung

Gesetzlich begründete Fortschreibung der im Einigungsvertrag geregelten Termine und Bedingungen.

C. Alternativen

Restlose, äußerst kostspielige Beseitigung der noch verwertbaren Pflanzenschutzmittel als Sondermüll, was eine unzumutbare finanzielle Belastung für viele landwirtschaftliche Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darstellen würde.

D. Kosten

Keine

21.10.92

A - G - U

Gesetzesantrag

des Landes Thüringen

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

DER THÜRINGER MINISTERPRÄSIDENT

Erfurt, den 20. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit der Begründung beigelegten

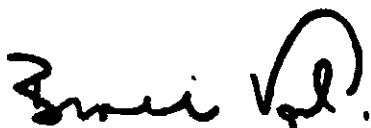
Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992 zu setzen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, den o.g. Gesetzentwurf zur abschließenden Beratung gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 27. November 1992 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Vogel' with a stylized flourish at the end.

Dr. Bernhard Vogel

Entwurf eines Gesetzes
über das Inverkehrbringen und die Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von der in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchst. c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 - Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 - (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) angegebenen Frist dürfen die bezeichneten Pflanzenschutzmittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch

1. bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht und
2. vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

bis zum 31. Oktober 1996 angewandt werden,
soweit die Pflanzenschutzmittel vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel. Außerdem gilt Satz 1 Nr. 1 nicht für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder anwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage 1

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Pflanzenschutzmittel, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	bercema-Arbyl	Vinylacetat-Homopolymer
2	bercema-Tricosal	Carbendazim + Nourseothrizin
3	Clap SC	Atrazin + Pyridat
4	Delicia-Sperlingsweizen	Strychninnitrat
5	E-Methylbromid	Methylbromid, entstehend aus: 1. Gemisch aus Brom, techn. + Methanol, techn. + Wasser und 2. rotem Phosphor, techn.
6	Elburon	Atrazin + Fenuron
7	Faliherban	Atrazin + Fenuron + Thiazafluron
8	Formaldehydlösung, techn., 30 %ig	Formaldehyd, techn.
9	Formaldehydlösung, techn., 37 %ig	Formaldehyd, techn.
10	Gesaprim combi 50 WP	Atrazin + Terbutryn
11	Gramoxone	Paraquat
12	Herbizid ES	Schwerbenzin
13	Malzid 30	Maleinsäurehydrazid
14	Malzid combi	Maleinsäurehydrazid + 2,4-D (Dimethylaminsalz)
15	Methylbromid 98/2	Methylbromid + Chlorpikrin
16	Methylbromid Helm	Methylbromid + Chlorpikrin
17	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC	Methylbromid + Chlorpikrin
18	Milbol EC	Dicofol
19	Pflanzol-Kaltnebel	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
20	Pflanzol-Rosenspray	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
21	Pflanzol-Spray	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
22	Wonuk konz.	Atrazin

Anlage 2

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Acrex 30 EC	Dinobuton
2	Anvil	Hexaconazol
3	Applaud 25 W	Buprofezin
4	bercema-Doberit	Trimorphamid
5	Betanil 70	Proximpham
6	Cekamin	Monoethanolamin
7	Cybolt 100 E	Flucythrinat
8	Elbacet 50 EC	Acetochlor
9	Elbacim	Proximpham
10	Elbanox	Proximpham
11	Elbarex	DCU
12	Elbarex 64	DCU
13	Fademorph EK-20	Trimorphamid
14	Falidazon	Proximpham
15	Falifendon	Dinobuton + Fenazox
16	Falimilbon 30 EC	Dinobuton
17	Falitomal	Azoluron + Gibberellinsäure
18	Falkon Uvon	Promethrin
19	Faluron 50	Bromuron
20	Faluron-Kombi	Bromuron
21	Fekama-Naled 500	Naled
22	Fekama-Naled EC	Naled
23	Fentoxan	Fenazox
24	Fervin	Alloxydim
25	Grelutin	Naptalam
26	Harvade 25 F	Dimethipin
27	Lironion 50 WP	Difenoxuron
28	Milcurb	Dimethirimol
29	Padan 50 SP	Cartap
30	Prefix	Chlorthiamid
31	Probanil	Propazin
32	SYS-Buratal	2,4-DB
33	SYS 67 B	2,4-DB
34	SYS 67 Bucril DB	2,4-DB
35	SYS-Kavitox	MCPB
36	SYS-Komasal	MCPB
37	SYS-Nadibut	MCPB
38	SYS MB	MCPB
39	SYS MEB	MCPB

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
40	Tenysan-Spritzpulver	Tetradifon
41	Ujotin	2-Naphthyloxyessigsäure- ethylester
42	Ujotin B	2-Naphthyloxyessigsäure- ethylester + Benzalkonium- chlorid
43	Uvon	Prometryn
44	Uvon-Kombi	Prometryn
45	Uvon-Kombi 33	Prometryn

Anlage 3

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind. Sie dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Aliette 80 WP	Fosetyl-Aluminium
2	bercema-Bitosen N	Carbendazim
3	bercema-Exodal	Carbendazim + Mancozeb
4	bercema-Meritol	Carbendazim
5	bercema-Olamin	Carbendazim
6	Dazomet 90 G	Dazomet
7	Falisolan flüssig	Bronopol + Carbendazim
8	Fekama-Dichlorvos 50	Dichlorvos
9	Fekama-Dichlorvos 80	Dichlorvos
10	Flibol E 40	Trichlorfon
11	Metaldehyd 5 %	Metaldehyd
12	Polycarbazin	Metiram
13	Thiram FW	Thiram
14	Wotexit-Spritzmittel	Trichlorfon

Begründung:

A. Allgemeines

Im Beitrittsgebiet ist eine beachtliche Menge an Pflanzenschutzmitteln vorhanden, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBl. Nr. 125 S. 1179) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Nr. 11 S. 242) zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind.

Um jedoch die noch anwendbaren Pflanzenschutzmittel nicht der äußerst kostspieligen Entsorgung zuführen zu müssen, sollten unter Beachtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes die im Einigungsvertrag Anl. I Kap. VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 angegebenen Fristen um zwei bzw. vier Jahre verlängert werden.

Für die Entsorgung der Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen, gelten die bundesgesetzlichen Regelungen des Abfallgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu. Darüber hinaus gelten die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Eingangsformel

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, weil hierdurch Vorschriften geändert werden, die ihrerseits zustimmungsbedürftig waren. Die Maßgabe zum Pflanzenschutzgesetz in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c des Einigungsvertrages ist zustimmungsbedürftig, weil sie in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift (Art. 84 Grundgesetz). Dieses Gesetz verdrängt die vorgenannte Regelung des Einigungsvertrages.

Zu § 1 Abs. 1

Der gemäß Einigungsvertrag ablaufende Termin 31. Dezember 1992 für das Inverkehrbringen und die Anwendung der in der Deutschen Demokratischen Republik ehemals zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird für das Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1994 (Absatz 1 Nr. 1) und für die Anwendung bis zum 31. Oktober 1996 (Absatz 1 Nr. 2) verlängert.

Für die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, die vor dem 3. Oktober 1990 verpackt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, sind Einschränkungen notwendig.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes weder in Verkehr gebracht noch angewandt werden.

Die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In der Anwendung gibt es Einschränkungen, die durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt werden. Sie dürfen beispielsweise aufgrund des Ablaufes der Übergangsvorschriften für Höchstmengen nicht mehr bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln zur Anwendung kommen.

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind, dürfen ebenfalls nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Die Auflistung der in den Anlagen aufgeführten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erfolgte nach Angaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Die zulässigen Höchstmengen sind bundeseinheitlich in der Höchstmengenverordnung vom 16. Oktober 1989, letztmalig geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung vom 1. September 1992, festgelegt. Damit wird ein einheitliches Verbraucherschutzniveau gewährleistet.

Zu § 1 Abs. 2

In Absatz 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben.

Zu § 2

Diese Bestimmung nennt die Tatbestände, die nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten gelten.

Zu § 3

Das Gesetz muß am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Es löst die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen ab.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Grundlage für das Inverkehrbringen und die Anwendung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf das Jahr 1994 ausgedehnt werden.

Voraussetzung ist, daß die betreffenden Pflanzenschutzmittel denen entsprechen, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind.

Damit wird gewährleistet, daß das Niveau hinsichtlich des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes nicht beeinträchtigt wird.

Das nach dem 1. Januar 1993 aufgrund des Einigungsvertrages eintretende Handels- und Anwendungsverbot stellt für die von diesem Gesetz betroffenen Pflanzenschutzmittel eine Übermaßregelung dar.

B. Lösung

Gesetzlich begründete Fortschreibung der im Einigungsvertrag geregelten Termine und Bedingungen.

C. Alternativen

Restlose, äußerst kostspielige Beseitigung der noch verwertbaren Pflanzenschutzmittel als Sondermüll, was eine unzumutbare finanzielle Belastung für viele landwirtschaftliche Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darstellen würde.

D. Kosten

Keine

27.11.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet

/ Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes
über das Inverkehrbringen und die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von der in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchst. c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 - Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 - (BGBl. 1990 II. S. 885, 1013) angegebenen Frist dürfen die dort bezeichneten Pflanzenschutzmittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch

1. bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht und
2. vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bis zum 31. Dezember 1994 angewandt werden,

soweit die Pflanzenschutzmittel vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel. Außerdem gilt Satz 1 Nr. 1 nicht für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder anwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

-3 -

Anlage 1

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Pflanzenschutzmittel, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	bercema-Arbyl	Vinylacetat-Homopolymer
2	bercema-Tricosal	Carbendazim + Nourseothrizin
3	Clap SC	Atrazin + Pyridat
4	Delicia-Sperlingsweizen	Strychninnitrat
5	E-Methylbromid	Methylbromid, entstehend aus: 1. Gemisch aus Brom, techn. + Methanol, techn. + Wasser und 2. rotem Phosphor, techn.
6	Elburon	Atrazin + Fenuron
7	Faliherban	Atrazin + Fenuron + Thiazafluron
8	Formaldehydlösung, techn., 30 %ig	Formaldehyd, techn.
9	Formaldehydlösung, techn., 37 %ig	Formaldehyd, techn.
10	Gesaprim combi 50 WP	Atrazin + Terbutryn
11	Gramoxone	Paraquat
12	Herbizid ES	Schwerbenzin
13	Malzid 30	Maleinsäurehydrazid
14	Malzid combi	Maleinsäurehydrazid + 2,4-D (Dimethylaminsalz)
15	Methylbromid 98/2	Methylbromid + Chlorpikrin
16	Methylbromid Helm	Methylbromid + Chlorpikrin
17	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC	Methylbromid + Chlorpikrin
18	Milbol EC	Dicofol
19	Pflanzol-Kaltnebel	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
20	Pflanzol-Rosenspray	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
21	Pflanzol-Spray	Dicofol + Lindan + Pyrethrum- extrakt + Piperonylbutoxid
22	Wonuk konz.	Atrazin

Anlage 2

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Acrex 30 EC	Dinobuton
2	Anvil	Hexaconazol
3	Applaud 25 W	Buprofezin
4	bercema-Doberit	Trimorphamid
5	Betanil 70	Proximpham
6	Cekamin	Monoethanolamin
7	Cybolt 100 E	Flucythrinat
8	Elbacet 50 EC	Acetochlor
9	Elbacim	Proximpham
10	Elbanox	Proximpham
11	Elbarex	DCU
12	Elbarex 64	DCU
13	Fademorph EK-20	Trimorphamid
14	Falidazon	Proximpham
15	Falifendon	Dinobuton + Fenazox
16	Falimilbon 30 EC	Dinobuton
17	Falitomal	Azoluron + Gibberellinsäure
18	Falkon Uvon	Promethrin
19	Faluron 50	Bromuron
20	Faluron-Kombi	Bromuron
21	Fekama-Naled 500	Naled
22	Fekama-Naled EC	Naled
23	Fentoxan.	Fenazox
24	Fervin	Alloxydim
25	Grelutin	Naptalam
26	Harvade 25 F	Dimethipin
27	Lironion 50 WP	Difenoxuron
28	Milcurb	Dimethirimol
29	Padan 50 SP	Cartap
30	Prefix	Chlorthiamid
31	Probanil	Propazin
32	SYS-Buratal	2,4-DB
33	SYS 67 B	2,4-DB
34	SYS 67 Bucril DB	2,4-DB
35	SYS-Kavitox	MCPB
36	SYS-Komasal	MCPB
37	SYS-Nadibut	MCPB
38	SYS MB	MCPB
39	SYS MEB	MCPB

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
40	Tenysan-Spritzpulver	Tetradifon
41	Ujotin	2-Naphthyloxyessigsäure- ethylester
42	Ujotin B	2-Naphthyloxyessigsäure- ethylester + Benzalkonium- chlorid
43	Uvon	Prometryn
44	Uvon-Kombi	Prometryn
45	Uvon-Kombi 33	Prometryn

Anlage 3

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind. Sie dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Nummer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Aliette 80 WP	Fosetyl-Aluminium
2	bercema-Bitosen N	Carbendazim
3	bercema-Exodal	Carbendazim + Mancozeb
4	bercema-Meritol	Carbendazim
5	bercema-Olamin	Carbendazim
6	Dazomet 90 G	Dazomet
7	Falisolan flüssig	Bronopol + Carbendazim
8	Fekama-Dichlorvos 50	Dichlorvos
9	Fekama-Dichlorvos 80	Dichlorvos
10	Flibol E 40	Trichlorfon
11	Metaldehyd 5 %	Metaldehyd
12	Polycarbazin	Metiram
13	Thiram FW	Thiram
14	Wotexit-Spritzmittel	Trichlorfon

Begründung:

A. Allgemeines

Im Beitrittsgebiet ist eine beachtliche Menge an Pflanzenschutzmitteln vorhanden, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBl. Nr. 125 S. 1179) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Nr. 11 S. 242) zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind.

Um jedoch die noch anwendbaren Pflanzenschutzmittel nicht der äußerst kostspieligen Entsorgung zuführen zu müssen, sollten unter Beachtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes die im Einigungsvertrag Anl. I Kap. VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 angegebenen Fristen um zwei bzw. vier Jahre verlängert werden.

Für die Entsorgung der Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen, gelten die bundesgesetzlichen Regelungen des Abfallgesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu. Darüber hinaus gelten die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Eingangsformel

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, weil hierdurch Vorschriften geändert werden, die ihrerseits zustimmungsbedürftig waren. Die Maßgabe zum Pflanzenschutzgesetz in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c des Einigungsvertrages ist zustimmungsbedürftig, weil sie in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift (Art. 84 Grundgesetz). Dieses Gesetz verdrängt die vorgenannte Regelung des Einigungsvertrages.

Zu § 1 Abs. 1

Der gemäß Einigungsvertrag ablaufende Termin 31. Dezember 1992 für das Inverkehrbringen und die Anwendung der in der Deutschen Demokratischen Republik ehemals zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird für das Inverkehrbringen bis zum 31. Dezember 1994 (Absatz 1 Nr. 1) und für die Anwendung bis zum 31. Dezember 1994 (Absatz 1 Nr. 2) verlängert.

Für die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, die vor dem 3. Oktober 1990 verpackt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurden, sind Einschränkungen notwendig.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes weder in Verkehr gebracht noch angewandt werden.

Die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. In der Anwendung gibt es Einschränkungen, die durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geregelt werden. Sie dürfen beispielsweise aufgrund des Ablaufes der Übergangsvorschriften für Höchstmengen nicht mehr bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln zur Anwendung kommen.

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind, dürfen ebenfalls nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Die Auflistung der in den Anlagen aufgeführten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erfolgte nach Angaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Die zulässigen Höchstmengen sind bundeseinheitlich in der Höchstmengenverordnung vom 16. Oktober 1989, letztmalig geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelhöchstmengenverordnung vom 1. September 1992, festgelegt. Damit wird ein einheitliches Verbraucherschutzniveau gewährleistet.

Zu § 1 Abs. 2

In Absatz 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern, sofern sich neue Erkenntnisse ergeben.

Zu § 2

Diese Bestimmung nennt die Tatbestände, die nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten gelten.

Zu § 3

Das Gesetz muß am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Es löst die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen ab.